

# TE Bwvg Erkenntnis 2025/12/12 W136 2311703-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2025

## Entscheidungsdatum

12.12.2025

## Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

ZDG §18

ZDG §7 Abs1

ZDG §8

ZDG §9 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
  2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
  2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. ZDG § 18 heute
  2. ZDG § 18 gültig ab 01.10.2005zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
  3. ZDG § 18 gültig von 01.12.1988 bis 30.09.2005zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988
  4. ZDG § 18 gültig von 24.12.1986 bis 30.11.1988

1. ZDG § 7 heute
2. ZDG § 7 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2024
3. ZDG § 7 gültig von 01.11.2010 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010
4. ZDG § 7 gültig von 01.01.2006 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
5. ZDG § 7 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 788/1996
6. ZDG § 7 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
7. ZDG § 7 gültig von 11.03.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
8. ZDG § 7 gültig von 01.01.1994 bis 10.03.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
9. ZDG § 7 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
10. ZDG § 7 gültig von 01.06.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
11. ZDG § 7 gültig von 01.10.1989 bis 31.05.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988
12. ZDG § 7 gültig von 24.12.1986 bis 30.09.1989

1. ZDG § 8 heute
2. ZDG § 8 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2024
3. ZDG § 8 gültig von 01.01.2023 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 208/2022
4. ZDG § 8 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2018
5. ZDG § 8 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
6. ZDG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2013
7. ZDG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
8. ZDG § 8 gültig von 01.10.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2013
9. ZDG § 8 gültig von 01.11.2010 bis 30.09.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010
10. ZDG § 8 gültig von 01.10.2005 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
11. ZDG § 8 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2000
12. ZDG § 8 gültig von 01.06.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2000
13. ZDG § 8 gültig von 01.01.1997 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 788/1996
14. ZDG § 8 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
15. ZDG § 8 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
16. ZDG § 8 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
17. ZDG § 8 gültig von 01.06.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 675/1991
18. ZDG § 8 gültig von 01.12.1988 bis 31.05.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 598/1988
19. ZDG § 8 gültig von 24.12.1986 bis 30.11.1988

1. ZDG § 9 heute
2. ZDG § 9 gültig ab 01.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2010
3. ZDG § 9 gültig von 01.01.2001 bis 31.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2000
4. ZDG § 9 gültig von 24.12.1986 bis 31.12.2000

## **Spruch**

W136 2311703-2/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. HABERMAYER-BINDER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX , geboren am XXXX , gegen den Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 21.03.2025 Zl. 401762/17/ZD/0325, in der Fassung der Beschwerdeentscheidung vom 13.05.2025, Zl. 401762/21/ZD/0525, betreffend Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. HABERMAYER-BINDER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 , geboren am römisch 40 , gegen den Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 21.03.2025 Zl. 401762/17/ZD/0325, in der Fassung der Beschwerdeentscheidung vom 13.05.2025, Zl. 401762/21/ZD/0525, betreffend Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdeverentscheidung bestätigt. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdeverentscheidung bestätigt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

### **Text**

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Beschluss der Stellungskommission Wien vom 19.09.2013 wurde der Beschwerdeführer als für den Wehrdienst tauglich befunden.

Mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur (im Folgenden belangte Behörde) vom 02.10.2013 wurde der Eintritt der Zivildienstpflcht des Beschwerdeführers mit 23.09.2013 rechtskräftig festgestellt.

2. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 21.03.2025 (zugestellt am 26.03.2025) wurde der Beschwerdeführer der Einrichtung „XXXX“ für den Zeitraum 01.06.2025 bis 28.02.2026 zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen. 2. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 21.03.2025 (zugestellt am 26.03.2025) wurde der Beschwerdeführer der Einrichtung „römisch 40“ für den Zeitraum 01.06.2025 bis 28.02.2026 zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen.

3. Mit Schreiben vom 18.04.2025 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht „Einspruch“ und beantragte „die ihm zugewiesene Zivildienstpflcht gemäß §18 Zivildienstgesetz“ zu beheben.

Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass er seit Jahren an Reizdarmsyndrom mit Entzündungshemmung, wiederkehrenden depressiven Episoden und zuletzt einem Burn-Out Syndrom leide, weshalb er nur von daheim eingeschränkt für Kundenakquise in Photovoltaikanlagen arbeitsfähig sei. Außerdem sei im Mai 2025 ein Umzug zu seiner Familie nach Italien aus gesundheitlichen Gründen geplant. Ein Zivildienst würde diese fragile Selbstständigkeit zerstören. Entsprechende Gutachten und Unterlagen könnten auf Wunsch nachgereicht werden.

Im Rahmen eines Verbesserungsauftrages vom 24.04.2025 wurde der Beschwerdeführer von der Behörde aufgefordert bis spätestens 07.05.2025 Unterlagen vorzulegen, die zumindest Zweifel an seiner Dienstfähigkeit begründen würden, andernfalls seine Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden würde.

4. Nachdem keine Unterlagen bei der belangten Behörde einlangten, erließ diese hierauf die gegenständliche Beschwerdeverentscheidung und wies die Beschwerde gemäß § 14 VwGVG als unbegründet ab. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt: 4. Nachdem keine Unterlagen bei der belangten Behörde einlangten, erließ diese hierauf die gegenständliche Beschwerdeverentscheidung und wies die Beschwerde gemäß Paragraph 14, VwGVG als unbegründet ab. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt:

Gemäß § 1 Abs. 4 ZDG werde mit Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig und habe den Zivildienst zu leisten. Gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz ZDG sei der Zivildienst in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag ihres Rechtsträgers vom Landeshauptmann als Träger des Zivildienstes anerkannt seien. Gemäß § 8 Abs. 1 ZDG sei der Zivildienstpflichtige von der Zivildienstserviceagentur einer gemäß § 4 anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zuzuweisen. [...] Der Beschwerdeführer sei seit 19.09.2013 tauglich, andere medizinische Unterlagen lägen nicht vor. Zivildienstpflichtig sei der Beschwerdeführer seit 23.09.2013. Er habe den ordentlichen Zivildienst noch nicht geleistet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet. Er habe in in der Beschwerde medizinische Gründe als Rechtswidrigkeit geltend gemacht, aber trotz Aufforderung keine Unterlagen vorgelegt, die zumindest Zweifel an seiner Dienstfähigkeit begründen würden. Berufliche Gründe oder ein geplanter Umzug seien rechtlich irrelevant, weshalb die Beschwerde abzuweisen sei. Gemäß Paragraph eins, Absatz 4, ZDG werde mit Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig und habe den Zivildienst zu leisten. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, erster Satz ZDG sei der Zivildienst in Einrichtungen zu leisten, die auf Antrag ihres

Rechtsträgers vom Landeshauptmann als Träger des Zivildienstes anerkannt seien. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, ZDG sei der Zivildienstpflichtige von der Zivildienstserviceagentur einer gemäß Paragraph 4, anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zuzuweisen. [...] Der Beschwerdeführer sei seit 19.09.2013 tauglich, andere medizinische Unterlagen lägen nicht vor. Zivildienstpflichtig sei der Beschwerdeführer seit 23.09.2013. Er habe den ordentlichen Zivildienst noch nicht geleistet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet. Er habe in in der Beschwerde medizinische Gründe als Rechtswidrigkeit geltend gemacht, aber trotz Aufforderung keine Unterlagen vorgelegt, die Zumindest Zweifel an seiner Dienstfähigkeit begründen würden. Berufliche Gründe oder ein geplanter Umzug seien rechtlich irrelevant, weshalb die Beschwerde abzuweisen sei.

5. Mit Schriftsatz 23.05.2025 brachte der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag ein und führte aus, dass er keinen Verbesserungsauftrag erhalten habe. Er übermittle allerdings nunmehr ein Schreiben seiner Gesundheitspsychologin vom 15.05.2025 und gab an, dass er sich in einer akuten Stresslage befinde, die durch das Verfahren verstärkt werde. Weitere Unterlagen würden in Kürze übermittelt werden und habe er der Einrichtung der er zugewiesen sei, mitgeteilt, dass er bis zur juristischen Klärung eine Krankmeldung abgeben werde.

6. Der gegenständliche Verfahrensakt wurde am 03.06.2025 dem Bundesverwaltungsgericht von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

7. Mit Note vom 24.06.2025 übermittelte die Behörde dem Bundesverwaltungsgericht Unterlagen, die ihr der Beschwerdeführer am 17.06.2025 vorgelegt hatte. Diese sind eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung des Beschwerdeführers vom 28.05.2025 sowie ein fachärztlicher Befund einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vom 30.05.2025, in dem ein Erschöpfungssyndrom, Asthma bronchiale sowie ein Reizdarmsyndrom diagnostiziert und weitere internistische Kontrolle empfohlen wird.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen

Die Tauglichkeit des am XXXX 1995 geborenen Beschwerdeführers wurde am 19.09.2013 und seine Zivildienstpflicht mit 23.09.2013 festgestellt. Die Tauglichkeit des am römisch 40 1995 geborenen Beschwerdeführers wurde am 19.09.2013 und seine Zivildienstpflicht mit 23.09.2013 festgestellt.

Bis zur Erlassung des nunmehr bekämpften Bescheides vom 21.03.2025 hat der Beschwerdeführer keinen Kontakt zur belangten Behörde hergestellt und sich nicht um eine Zuweisung gekümmert. Insbesondere hat er auch bis zur Erlassung des Zuweisungsbescheides kein Vorbringen erstattet, dass es ihm an der gesundheitlichen Eignung zur Leistung des Zivildienstes mangeln würde.

Aus der vom Beschwerdeführer erstmals mit dem Vorlageantrag übermittelten Bestätigung einer Gesundheitspsychologin ergibt sich ebenso wenig ein Hinweis auf eine mangelnde Eignung zur Leistung des Zivildienstes wie aus dem Befund einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie vom 30.05.2025.

Der Beschwerdeführer hat den Zivildienst am 01.06.2025 nicht angetreten, sondern eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung einer Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin ab 28.05.2025 übermittelt.

#### 2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die Feststellungen konnten unmittelbar aufgrund der Aktenlage, getroffen werden.

Dass es, außer der bloßen Behauptung des Beschwerdeführers, keinen Hinweis auf eine mangelnde gesundheitliche Eignung für die Leistung des Zivildienstes gibt, beruht auf folgenden Erwägungen:

Aus der Bestätigung der Gesundheitspsychologin vom 15.05.2025 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer an einer Depression leide, in seelischer Notlage und bei der Psychologin in Einzeltherapie sei. Der neurologisch-psychiatrische fachärztliche Befund vom 30.05.2025 bestätigt diese Diagnose der Psychologin nicht, sondern stellt lediglich ein Erschöpfungssyndrom beim Beschwerdeführer fest. Für das beim Beschwerdeführer diagnostizierte Asthma bronchiale und sein Reizdarmsyndrom empfiehlt die Neurologin eine internistische Verlaufskontrolle.

Weitere ärztliche Befunde, die einen Hinweis auf eine mangelnde Eignung für den Zivildienst geben würden, hat der Beschwerdeführer nicht vorgelegt.

#### 3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Da sich im vorliegenden Fall der Sachverhalt aus den Akten ergibt, kann von einer mündlichen Verhandlung, die der Beschwerdeführer auch nicht beantragt hat, abgesehen werden.

Zu A)

1. Das Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG), zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 50/2025, lautet auszugsweise: 1. Das Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG), zuletzt geändert mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2025,, lautet auszugsweise:

„Ordentlicher Zivildienst

§ 7. (1) Zum ordentlichen Zivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des ordentlichen Zivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Zivildienst noch zur Gänze zu leisten. Paragraph 7, (1) Zum ordentlichen Zivildienst sind alle Zivildienstpflichtigen verpflichtet, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zivildienstpflichtige, bei denen sich die Dauer des ordentlichen Zivildienstes vom Tag der Zuweisung an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Zivildienst noch zur Gänze zu leisten.

[...]

§ 8. (1) Der Zivildienstpflichtige ist von der Zivildienstserviceagentur einer gemäß § 4 anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zuzuweisen. Hierbei ist die Zivildienstserviceagentur ermächtigt, soweit Erfordernisse im Bereich des Rettungswesens, der Sozial- und Behindertenhilfe und der Katastrophenhilfe dies notwendig machen, an Einrichtungen aus diesen Bereichen bevorzugt zuzuweisen. Paragraph 8, (1) Der Zivildienstpflichtige ist von der Zivildienstserviceagentur einer gemäß Paragraph 4, anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zuzuweisen. Hierbei ist die Zivildienstserviceagentur ermächtigt, soweit Erfordernisse im Bereich des Rettungswesens, der Sozial- und Behindertenhilfe und der Katastrophenhilfe dies notwendig machen, an Einrichtungen aus diesen Bereichen bevorzugt zuzuweisen.

(2) Zivildienstpflichtige, die zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen werden sollen, haben einen Anspruch darauf, dass der Zuweisungsbescheid von der Zivildienstserviceagentur spätestens sechs Wochen vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes genehmigt wird, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist wäre nicht mit dem Zweck des Einsatzes vereinbar. Der Bescheid ist unverzüglich mit Zustellnachweis zuzustellen. Die Genehmigung des Zuweisungsbescheides durch die Zivildienstserviceagentur ist bis zu drei Werktagen vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantritts zulässig, sofern der Zivildienstpflichtige zugestimmt hat und mit der Auszahlung der ihm für den ersten Monat der Dienstleistung gebührenden Pauschalvergütung an dem dem Dienstantritt folgenden Monatsersten einverstanden ist.

[...]

§ 9. (1) Die Verpflichtung ist zu einer Dienstleistung auszusprechen, die den Fähigkeiten des Zivildienstpflichtigen soweit wie möglich entspricht. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Ersuchen der Zivildienstserviceagentur ein Gutachten des Amtsarztes einzuholen und sich über die gesundheitliche Eignung zur Dienstleistung zu äußern. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Zivildienstpflichtige seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat; ist auch ein Aufenthalt im Inland nicht gegeben,

so ist ein Gutachten eines Amtsarztes der Stadt Wien einzuholen. Paragraph 9, (1) Die Verpflichtung ist zu einer Dienstleistung auszusprechen, die den Fähigkeiten des Zivildienstpflichtigen soweit wie möglich entspricht. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Ersuchen der Zivildienstserviceagentur ein Gutachten des Amtsarztes einzuholen und sich über die gesundheitliche Eignung zur Dienstleistung zu äußern. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Zivildienstpflichtige seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat; ist auch ein Aufenthalt im Inland nicht gegeben, so ist ein Gutachten eines Amtsarztes der Stadt Wien einzuholen.

[...]

§ 18. Die Zivildienstserviceagentur hat den Zivildienstpflichtigen einer anderen Einrichtung zuzuweisen, wenn Paragraph 18, Die Zivildienstserviceagentur hat den Zivildienstpflichtigen einer anderen Einrichtung zuzuweisen, wenn

1. die Anerkennung der bisherigen Einrichtung als Träger des Zivildienstes widerrufen wurde (§ 4 Abs. 4). die Anerkennung der bisherigen Einrichtung als Träger des Zivildienstes widerrufen wurde (Paragraph 4, Absatz 4,)
2. die bisherige Einrichtung keinen Bedarf mehr an den Dienstleistungen des Zivildienstpflichtigen hat und eine Verfügung nach § 17 Z 2 nicht in Betracht kommt, 2. die bisherige Einrichtung keinen Bedarf mehr an den Dienstleistungen des Zivildienstpflichtigen hat und eine Verfügung nach Paragraph 17, Ziffer 2, nicht in Betracht kommt,
3. die Eignung des Zivildienstpflichtigen für die Dienstleistungen nicht mehr gegeben ist, sofern eine Verfügung nach § 17 Z 1 nicht in Betracht kommt, 3. die Eignung des Zivildienstpflichtigen für die Dienstleistungen nicht mehr gegeben ist, sofern eine Verfügung nach Paragraph 17, Ziffer eins, nicht in Betracht kommt,
4. die bisherige Einrichtung von einem Streik oder einer Aussperrung betroffen ist oder
5. den Interessen des Zivildienstes durch die Dienstleistung bei einer anderen Einrichtung besser entsprochen wird.“

2. Der Beschwerdeführer moniert in der vorliegenden Beschwerde und dem Vorlageantrag, dass er aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung keinen Zivildienst leisten könnte, begehrt die „Aufhebung“ seiner Zivildienstpflicht und, nachdem er auf § 18 ZDG referenziert, offenkundig jedoch die Zuweisung zu einer anderen Einrichtung. 2. Der Beschwerdeführer moniert in der vorliegenden Beschwerde und dem Vorlageantrag, dass er aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung keinen Zivildienst leisten könnte, begehrt die „Aufhebung“ seiner Zivildienstpflicht und, nachdem er auf Paragraph 18, ZDG referenziert, offenkundig jedoch die Zuweisung zu einer anderen Einrichtung.

Es liegen jedoch, wie in der Beweiswürdigung näher ausgeführt, keine Hinweise darauf vor, dass es dem Beschwerdeführer tatsächlich an der Eignung für die Leistungen des Zivildienstes mangle.

Der BF ist zivildienstpflichtig und war gemäß § 8 Abs. 1 ZDG von der Zivildienstserviceagentur einer gemäß § 4 anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zuzuweisen. Der bekämpfte Bescheid betreffend die Zuweisung des Beschwerdeführers zum ordentlichen Zivildienst gemäß § 8 ZDG ist mängelfrei und wurde eine allfällige Rechtswidrigkeit des Zuweisungsbescheides vom Beschwerdeführer durch die vorgebrachten Beschwerdegründe nicht aufgezeigt. Der BF ist zivildienstpflichtig und war gemäß Paragraph 8, Absatz eins, ZDG von der Zivildienstserviceagentur einer gemäß Paragraph 4, anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zuzuweisen. Der bekämpfte Bescheid betreffend die Zuweisung des Beschwerdeführers zum ordentlichen Zivildienst gemäß Paragraph 8, ZDG ist mängelfrei und wurde eine allfällige Rechtswidrigkeit des Zuweisungsbescheides vom Beschwerdeführer durch die vorgebrachten Beschwerdegründe nicht aufgezeigt.

Da der Beschwerdeführer das erforderliche Alter aufweist, zur Leistung eines Zivildienstes bescheidmäßig verpflichtet wurde, keine rechtlichen Hinderungsgründe vorliegen und kein Grund zu sehen ist, dass er nicht im Stande sei, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, erweist sich der angefochtene Bescheid als rechtmäßig.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen und die Beschwerdevorentscheidung zu bestätigen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### **Schlagworte**

Dienstfähigkeit gesundheitliche Eignung Gesundheitszustand ordentlicher Zivildienst Tauglichkeit Zivildiensterklärung Zivildienstpflicht Zuweisungsbescheid

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2025:W136.2311703.2.00

### **Im RIS seit**

25.02.2026

### **Zuletzt aktualisiert am**

25.02.2026

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)